

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



NOTUS energy Wind GmbH
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

regierung.de

EMPFANGSBEKENNTNIS

Stralsund, 18.03.2026

Änderungsgenehmigung

Nr. 1.6.2V-60.105/25-54

(gemäß § 16 i. V. m. 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG¹)

I. Entscheidung

NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG

Alt Kosenow 7

17398 Neu Kosenow

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 12.11.2025, Posteingang am 19.11.2025, zuletzt geändert am 12.12.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Alle Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 gelten unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Festlegungen etwas anderes ergibt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Gegenstand der Änderung des o.g. Antrags ist

- die Änderung des Anlagentyps von Vestas V136 3,6 MW zu Vestas V150 6.0 MW
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 136 m auf 150 m,
- die Verringerung der Nabenhöhe von 149 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung auf 148 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 220 m auf 226 m

entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 02 und WEA 04
Typ:	VESTAS V150 6.0 MW
Nabenhöhe:	148,00 m
Rotordurchmesser:	150,00 m
Gesamthöhe über Grund:	226,00 m, inkl. 3 m Fundamenterhöhung
Nennleistung:	6.0 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
02	Kakernehl	1	153	33.376.438	60.048.65
04	Kakernehl	1	46	33.376.114	60.044.27

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)²

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren. Die Unterlagen nach Ziffer I.2 der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis/Übersicht der Antragsunterlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	0-3
1	Antrag Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 11.12.2025 - Formular 1.1 • Vollmacht Kurzbeschreibung Sonstiges • Handelsregistrauszug • Herstell- und Rohbaukosten • Nachweis der Errichtungskosten • Kostenübernahmeerklärung	4-21
2	Karten und Pläne • Topographische Karte – Gebietskulisse Maßstab 1:25.000 • Topographische Karte – Grundkarte Maßstab 1:10.000 • Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1: 4.500 • Nutzungsverträge	22-28
3	Anlage und Betrieb Allgemeine Dokumentation • Allgemeine Beschreibung EnVentus-Plattform • Leistungsspezifikation EnVentus- V150-6.0 MW 50/60 Hz • Prinzipieller Aufbau und Energiefluss Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht Formular 3.3 Maschinenzeichnungen Formular 3.7 • Bauzeichnung Übersicht • Bauzeichnung Maschinenhaus	29-62

4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage Betriebszustand und Schallemissionen Formular 4.5 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen Formular 4.7 Schallimmissionsprognose vom 11.12.2025	63-161
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen • Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	162-163
6	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantrag Formular 12.1 Baubeschreibung Formular 12.2 Bauvorlageberechtigung Formular 12.3 Sonstige Bauvorlagen Formular 12.5 • Amtliche Lagepläne zum Bauantrag • Anlagen zum Lageplan zum Bauantrag • Technische Informationen zum Bauvorhaben • Baugrundgutachten vom 02.12.2025 • Prüfberichte für eine Typenprüfung V150-5.0/5.4/5.6/6.0 MW, EnVentus Turm und Fundamente LDST S969400 Prüfung der Standsicherheit- Gründung Prüfung der Standsicherheit – Stahlrohrturm mit Ankerkorb LDST S969400 • Gutachtliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V150-5.0/5.4/5.6/6.0 mit 148 m Nabenhöhe (Entwurfslebensdauer 25 Jahre) • Maschinengutachten der EnVentus – Windenergieanlagen V150-5.0/5.4/5.6/6.0	164-234

7	Anlagenspezifische Antragsunterlagen Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1 Gutachten zur Standorteignung vom 03.12.2025 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät Antrag Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Antrag auf Genehmigung einer Gondelbeklebung Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.10	235-301
8	Sonstige Unterlagen Datenblatt informelle Voranfrage	302

I.2 Auflösende Bedingung

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, sollte nicht bis zum 18.03.2029 mit der Errichtung der Anlage begonnen worden sein.

I.3 Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen nach den Ziffern I.3.4.1, I.3.4.2, I.3.4.3, I.3.4.4 und I.3.4.6 des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I.3.1 (I.3.4.1)

Die von den beiden Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m (zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3 m) und einer Nennleistung von 6.000 kW am Standort Hildebrandshagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm³ beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird entsprechend schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. NEP - Schall 023-2025 Rev. 00 vom 11.12.2025 (siehe Kapitel 4.3 der Antragsunterlagen) wie folgt ausgewiesen:

Tabelle 3: Immissionsorte und IRW

Immissionsort (IO)	Werktag (tags) und Sonntag (tags)	Nacht (nachts)
	IRW [dB(A)]	IRW [dB(A)]
IO 3 Kakernehl 15	55.0	40.0
IO 4 Kakernehl 19 b	55.0	40.0
IO 5 Kakernehl 22	55.0	40.0
IO 7 Wittenhagen, Dorfstraße 4	55.0	40.0

I.3.2 (I.3.4.2)

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Bericht-Nr. NEP - Schall 023-2025 Rev 00 vom 11.12.2025) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (22.00 – 06.00 Uhr):

- IO 3 Kakernehl 15 35 dB(A)
- IO 4 Kakernehl 19 b 35 dB(A)
- IO 5 Kakernehl 22 35 dB(A)
- IO 7 Wittenhagen, Dorfstraße 4 31 dB(A)

I.3.3 (I.3.4.3)

Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 148 m und einer Fundamenterhöhung von 3 m am Standort Hildebrandshagen ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,6$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise⁴⁾ festgesetzt.

I.3.4 (I.3.4.4)

Die Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode SO2 mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 4.804 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 104,2 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

I.3.5 (I.3.4.6)

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6,0 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m und einer Fundamenterhöhung von 3 m am Standort Hildebrandshagen ist pro Betriebsweise durch Vermessung jeweils ein Datenblatt gem. FGW⁵-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist für den Nachtbetrieb zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die gem. Nr. I.3.2 für den Nachtbetrieb der Windenergieanlagen zulässigen Teil-Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Bauordnungsrechtliche Auflagen

Die Auflage nach der Ziffer I.3.5.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I.3.6 (I.3.5.2)

Der Prüfbericht Nr.: 1, 5015/26 vom 18.02.2026 des beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik [REDACTED] sowie die weiteren ergehenden Prüfberichte sind Bestandteil der Genehmigung. Die Prüffeststellungen des Prüfberichtes sind zu beachten.

Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Auflagen nach den Ziffern I.3.6.11, I.3.6.13 und I.3.6.18 des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I.3.7 (I.3.6.11 und I.3.6.13)

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

I.3.8 (I.3.6.18)

Veröffentlichung

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10053-c-2, -c-4
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2018/012 (24-2/2066-c)
schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

I.4 Kostenentscheidung

I.4.1 Die Kosten des Verfahrens trägt die Notus energy Wind GmbH.

I.4.2

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger	Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Landeszentralkasse
-------------------	---

IBAN

BIC

Kassenzeichen

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V⁶) ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben.

Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst.

Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁷) keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung

II.1 Sachverhalt

Die NOTUS energy Wind GmbH stellte mit Datum vom 20.10.2017 und Posteingang vom 27.10.2017 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V136 mit einer Nabenhöhe von 149,00 m, einem Rotordurchmesser von 136,00 m und einer Nennleistung von 3.6 MW in der Gemeinde Wittenhagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Mit Datum vom 20.09.2018 wurde nach Beginn der ersten Behördenbeteiligung die Änderung des Antraggegenstandes von vier WEA vom Typ VESTAS V136 - 3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149,00 m und einer Nennleistung von 3,6 MW auf zwei WEA vom Typ VESTAS V136 - 3,6 MW mit einer Nabenhöhe von 149,00 m und einer Nennleistung von 3,6 MW beantragt. Am 25.09.2018 wurde der Änderung des Antrages durch das StALU VP zugestimmt. Der Antrag zu WEA 02 und 04 behielt das Aktenzeichen 1.6.2V-60.091/17-51 und die abgetrennten WEA 01 und 03 erhielten ein neues Aktenzeichen.

Dem geänderten Antrag unter dem Aktenzeichen 1.6.2V-60.091/17-51 wurde entsprochen und am 01.10.2025 die Genehmigung erteilt. Wegen der einzelnen Inhalts- und Nebenstimmungen nehme ich Bezug auf den Genehmigungsbescheid vom 01.10.2025.

Mit Datum vom 12.11.2025, Posteingang am 19.11.2025, beantragte die Fa. NOTUS energy Wind GmbH eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 8 BImSchG zum Genehmigungsbescheid vom 01.10.2025. Gegenstand des Änderungsantrags umfasste eine Leistungserhöhung von 3,6 MW auf 4,2 MW durch den Austausch des Generators.

Mit Schreiben vom 11.12.2025, Posteingang am 12.12.2025, änderte die Antragstellerin den Antragsgegenstand. Nunmehr wurde gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG, die Änderung des Anlagentyps von 2 x V136-3.6 MW, 149 m Nabenhöhe auf 2 x V150-6.0 MW, 148 m Nabenhöhe beantragt. Gleichzeitig wurden geänderte Antragsunterlagen eingereicht. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 19.12.2025 zum 12.12.2025 erklärt. Zeitgleich wurden Informationen zum weiteren Verfahrensablauf mitgeteilt sowie je zwei Antragsexemplare und eine CD für das Beteiligungsverfahren nachgefordert.

Gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfolgte die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie des

Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) am 19.12.2025. Die Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie die Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie erfolgte am 13.01.2026 sobald die für die Beteiligung erforderlichen Antragsexemplare vorlagen.

Folgende Stellungnahmen und fachliche Beurteilungen liegen der Entscheidung zu Grunde:

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie mit fachlicher Beurteilung vom 17.03.2026,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 15.01.2026,
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) mit Stellungnahme vom 04.02.2026, sowie
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahme vom 03.03.2026

II.2 Formelle Rechtmäßigkeit

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 und Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV⁸).

II.2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V⁹) in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Immissionsschutzzuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V¹⁰). Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 LwUmwuLBehV M-V.

II.2.2 Verfahren

Mit Antrag vom 12.11.2025 (Posteingang 19.11.2025) wurde die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG beantragt. Beim beantragten Änderungsvorhaben liegen die Merkmale des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor, wonach bei einer Standortverschiebung von nicht mehr als 8 m, einer Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um nicht mehr als 20 m und einer Verringerung des Rotordurchlaufs um nicht mehr als 8 m, ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 (Standicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und

nachteilige Auswirkungen infolge von Turbulenzen) nachzuweisen und zu prüfen sind. Siehe dazu unter Ziffer II.3, Tabelle 4: Gegenüberstellung Kenndaten WEA.

II.2.3 Form und Frist

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V¹¹ i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG in Schriftform durch diesen Bescheid.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt fristgemäß. Gemäß § 16b Abs. 8a Satz 1 BlmSchG gilt in den Fällen von § 16b Abs. 7 Satz 3 BlmSchG die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Abs. 5 BlmSchG gestellt wird. Die Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung ist dagegen kein Tatbestandsmerkmal des § 16b Abs. 8a Satz 1 BlmSchG und somit für Eintritt oder Verhinderung der Genehmigungsfiktion irrelevant.

Der Antrag war am 12.12.2025 i. S. d. § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV¹²) vollständig.

Gemäß § 16b Abs. 7 S. 5 lagen die Antragsunterlagen den zuständigen Behörden nach dem spätesten mitgeteilten Zeitpunkt am 19.12.2025 vollständig vor.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 187 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB¹³) begann die Bearbeitungsfrist am 20.12.2025 um 00:00 Uhr und endet entsprechend § 31 Abs. 1 VwVfG M-V i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB am 19.03.2026 um 24:00 Uhr.

Da über den Antrag durch diesen Bescheid vor Ablauf des Fristendes entschieden wird, ist die Genehmigungsfiktion nach § 16b Abs. 8a Satz 1 BlmSchG nicht eingetreten und der Genehmigungsbehörde stand das Recht zu, über den Antrag in der Sache zu entscheiden.

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG M-V kann von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Anhörung hatte daher nicht zu erfolgen.

II.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Bei den WEA handelt es sich um zwei Anlagen, welche gem. § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung genehmigungsbedürftig i. S. d. BlmSchG sind.

Die gem. § 16b Abs. 7 S. 3 BlmSchG beantragte Änderung beinhaltet

- die Änderung des Anlagentyps von Vestas V136 3,6 MW zu Vestas V150 6.0 MW
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 136 m auf 150 m,
- die Verringerung der Nabenhöhe von 149 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung auf 148 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 220 m auf 226 m

Der Standort der Anlagen wird nicht geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter (hier 6 m) erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter (hier +6,99 m) verringert. Die Anforderungen nach § 16b Abs. 7 S. 3 sind somit erfüllt.

Genehmigte und beantragte Antragsgegenstände sind in den Tabellen 4 und 5 der jeweiligen Anlage gegenübergestellt.

Tabelle 4: Gegenüberstellung Kenndaten WEA 02

	Genehmigt	Beantragt
Standortkoordinaten (ETRS 89, Zone 33)	WEA 02	WEA 02
Rechtswert:	33376438	33376438
Hochwert:	6004865	6004865
Gemarkung:	Kakernehl	Kakernehl
Flur:	1	1
Flurstück:	34, 35, 153, 177	34, 35, 153, 177
Hersteller und Typ:	Vestas V136	Vestas V150
Nabenhöhe:	149,0 m	148,0 m
Rotordurchmesser:	136,0 m	150,0 m
Rotordurchlauf:	81,0 m	73,0 m
Gesamthöhe über Grund:	220,0 m	226,0 m
Nennleistung:	3,6 MW	6,0 MW

Tabelle 5: Gegenüberstellung Kenndaten WEA 04

	Genehmigt	Beantragt
Standortkoordinaten (ETRS 89, Zone 33)	WEA 02	WEA 02
Rechtswert:	33376114	33376114
Hochwert:	6004427	6004427
Gemarkung:	Kakernehl	Kakernehl
Flur:	1	1
Flurstück:	46	46
Hersteller und Typ:	Vestas V136	Vestas V150
Nabenhöhe:	149,0 m	148,0 m
Rotordurchmesser:	136,0 m	150,0 m
Rotordurchlauf:	81,0 m	73,0 m
Gesamthöhe über Grund:	220,0 m	226,0 m
Nennleistung:	3,6 MW	7,0 MW

Gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf es auch einer Genehmigung bei Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, hier eine WEA, regelt § 16b BImSchG das sogenannte Repowering als besondere Form der Modernisierung. Gem. § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind dann im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 BImSchG erheblich sein können.

Dieser allgemeine Prüfumfang aus § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird im vorliegenden Fall durch die Rechtsfolgen des § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG konkretisiert, der durch Erfüllung der dort geforderten Merkmale einschlägig ist. Hier wird ein abschließender Prüfumfang durch das Gesetz festgelegt. Dieser sieht vor, dass im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, sowie die Standsicherheit die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen sind.

Die Prüfung des Turbulenzgutachtens und der Standsicherheit befindet sich in der Zuständigkeit der unteren Bauordnungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen wurde mit Schreiben vom 13.01.2026 am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 03.03.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Diese fand in der Auflage I.3.6 Berücksichtigung.

Für die fachliche Prüfung der Schallimmissionsprognose ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) zuständig. Das LUNG M-V wurde mit Schreiben vom 13.01.2026 beteiligt und hat mit Schreiben vom 17.03.2026 eine fachliche Beurteilung abgegeben. Diese fand in den Auflagen I.3.1 bis I.3.5 und in den Hinweisen IV.2 Berücksichtigung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Ref. 630 Luftverkehr und Flugsicherung) wurde mit Schreiben vom 19.12.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 04.02.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Dem Vorhaben wurde seitens des Referats 630 gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz zugestimmt. Die Stellungnahme fand in den Auflagen I.3.7 und I.3.8 und in den Hinweisen IV.3 Berücksichtigung.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde mit Schreiben vom 19.12.2025 beteiligt und hat mit Schreiben vom 15.01.2026 eine Stellungnahme abgegeben, aus welcher hervorgeht, dass die Belange der Behörde durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Träger öffentlicher Belange waren am Änderungs genehmigungsverfahren aufgrund des eingeschränkten Prüfumfangs nach § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG nicht zu beteiligen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der unter Punkt I.3 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage des Typs Vestas V150 6.0 MW am Standort der Gemeinde Wittenhagen, innerhalb Windeignungsgebietes N1/2017 Wittenhagen, nicht entgegenstehen.

Dem Antrag war zu entsprechen.

II.4 Begründung der Bestimmungen (I.2 und I.3)

II.4.1 Begründung der auflösenden Bedingung (I.2)

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 18.03.2029) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können.

Der Gesetzgeber gibt in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Möglichkeit vor, die Befristung der Genehmigung auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage abzustellen. Die Gewährung der Behörde, das Erlöschen des Bescheids auf den Beginn der Errichtung der Anlage zu beziehen, erfolgte unter der Maßgabe die Frist so großzügig wie möglich zu gestalten. Der Zeitpunkt der Errichtung beginnt bereits mit der Baufeldfreimachung und beinhaltet nicht die vollständige Errichtung der Anlage. Die vom Antragsteller angegebenen langen Lieferzeiten sind damit ausreichend berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet. Eine Verlängerung der Frist auf Antrag möglich (§ 18 Abs.3 BImSchG).

II.4.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Bereits am 01.10.2025 wurde in der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 am Standort Hildebrandshagen in der Gemeinde Sundhagen und Wittenhagen eine WEA des Typs Vestas V136 mit einer Nennleistung von 3,6 MW genehmigt. Nun wird vom Antragsteller eine Änderung des Anlagentyps auf eine Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW

angestrebt. Der Antrag auf Typenänderung ist durch das LUNG i. S. von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG lediglich darauf zu prüfen, ob durch das Vorhaben negative Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden können.

Die akustische Plausibilität der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025) wird weitestgehend bestätigt.

Die Gutachterin stellt in der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025) dar, dass die nunmehr beantragten WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Modus SO2 betrieben werden sollen. Laut Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025) ergeben sich dadurch Beurteilungspegel „nachts“ der Zusatzbelastung an den in der Ursprungsgenehmigung gem. § 4 BImSchG definierten maßgeblichen Immissionsorten, die die in der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 festgesetzten Teil-Immissionswerte nicht nur einhalten, sondern sogar unterschreiten. Dadurch ist es obsolet, dass die in der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025 dargestellte Vorbelastungssituation nach Ansicht des LUNG wiederum nicht aktuell dargestellt ist. Die zulässige Zusatzbelastung ist jedoch antragsgemäß jeweils auf den Immissionsbeitrag zu beschränken, der von den WEA laut Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025) für den bestimmungsgemäßen Betrieb benötigt wird. Es handelt sich bei den in der Genehmigung festzusetzenden Teil-Immissionswerten der Zusatzbelastung grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Aus dem Tagbetrieb der beiden WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW im Modus PO6000 resultieren gem. der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025 höhere Beurteilungspegel „tags“ als noch in der Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. NEP – Schall 014-2017 Rev. 03 vom 09.07.2024 ermittelt. Jedoch befindet sich nach wie vor kein Immissionsort im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich. Insofern steht dies der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen.

Die als weitere Vorbelastung durch anderes Gewerbe benannten Quellen (Schweinemastanlagen, Rinderhaltung, Getreidetrocknung) besitzen keine Relevanz für die in diesem Verfahren maßgeblichen Immissionsorte.

Die in der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025) verwendeten Emissionsansätze für die WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW beruhen auf Angaben des Herstellers und sind entsprechend mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Aufgrund der gem. Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. NEP – Schall 023 - 2025 Rev. 00 vom 11.12.2025) im Einwirkungsbereich der hier beantragten WEA zu erwartenden Gesamt-Immissionssituation nach Inbetriebnahme wird seitens des LUNG für die Änderungsgenehmigung keine Nachtabstimmung bis zur Vorlage

verifizierender Ergebnisse aus FGW-konformen Vermessungen empfohlen. Aufgrund der erhöhten Unsicherheiten (Beruhen der Berechnungen auf Angaben des Herstellers) ergeht jedoch die Anordnung zur Vermessung. Ergebnisse von Vermessungen an baugleichen Fremdanlagen werden zugelassen.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

II.4.3 Begründung der luftverkehrsrechtlichen Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10053-c-2, -c-4 vom 14.1.2026
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen hingewiesen.

II.5 Begründung der Kostenentscheidung (I.4)

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 VwKostG M-V in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Immissionsschutzkostenverordnung (ImmSchKostVO M-V¹⁴).

Kostenschuldnerin ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V die Antragstellerin. Befreiungstatbestände für eine Befreiung von den Verwaltungsgebühren nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Zu Ziffer I.4

Für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage ist für Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] die Tarifstelle (TS) 2.2 der Anlage der ImmSchKostVO M-V anzuwenden.

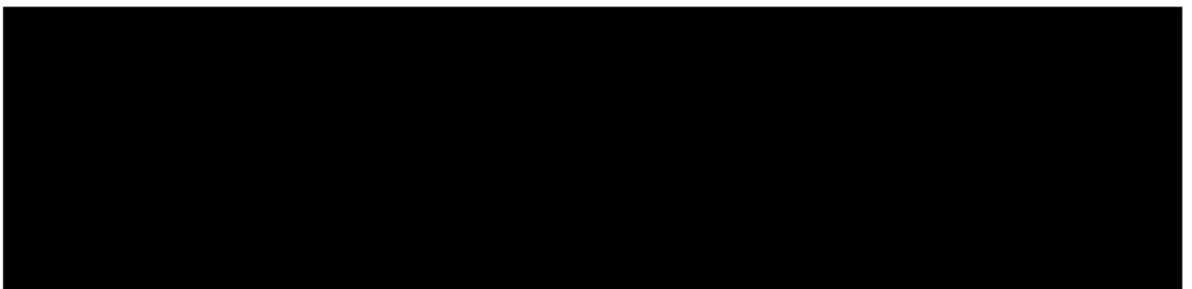
Abweichend hiervon ist für diesen Änderungsantrag einer Windenergieanlage gem. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 27.11.2024 die TS 2.2 der Anlage der ImmSchKostVO M-V restriktiv auszulegen und zur Gebührenfestsetzung bei Typänderungen von Windenergieanlagen, die sich innerhalb des gem. § 16 Abs. 7 S. 3 festgelegten Rahmens bewegen, die Verwaltungsgebühr gem. TS 2.1 zu berechnen.

Die Verwaltungsgebühr berechnet sich somit aus den Gebühren gemäß TS 2.1, 3.6.1 und TS 2.4.7.

TS 2.1 d)

Kommentar:

Genehmigung nach den §§ 4, 16, 16a, 16b oder 23b (ausgenommen Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Tarifstelle 2.2) bei Errichtungskosten



TS 2.4.7

Kommentar:

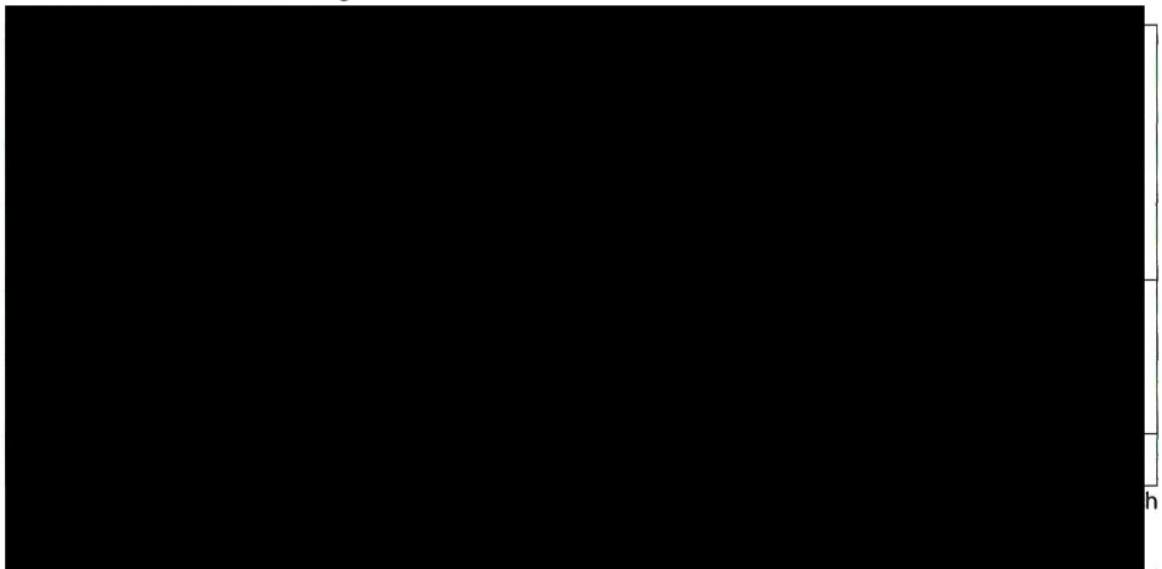
Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens, je veranlasste Änderung; bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 Euro.

Mit Datum vom 12.11.2025, Posteingang am 19.11.2025, beantragte die Fa. NOTUS energy Wind GmbH eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 8 BImSchG zum Genehmigungsbescheid vom 01.10.2025. Gegenstand des Änderungsantrags umfasste eine Leistungserhöhung von 3,6 MW auf 4,2 MW durch den Austausch des Generators. Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 25.11.2025 der Antragstellerin bestätigt und mit der Bearbeitung des Antrags begonnen. Parallel dazu gab es weitere Korrespondenz mit der Antragstellerin hinsichtlich noch benötigter Antragsunterlagen und alternativer Antragsmöglichkeiten.

Mit Schreiben vom 11.12.2025, Posteingang am 12.12.2025, änderte die Antragstellerin den Antragsgegenstand. Nunmehr wurde gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG, die Änderung des Anlagentyps von 2 x V136-3.6 MW, 149 m Nabenhöhe auf 2 x V150-6.0 MW, 148 m Nabenhöhe. Gleichzeitig wurden geänderte Antragsunterlagen eingereicht.

Die Gebühr bemisst sich nach dem durch die Änderung verursachten zusätzlichen Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden. Da im vorliegenden Fall lediglich die Genehmigungsbehörde als eine von fünf am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden betroffen war, wird der Gebührenrahmen anteilig mit einem Fünftel des zulässigen Höchstbetrags festgesetzt.

Tabelle 6: Gebührenberechnung



Gem. § 1 Abs. 2 BImSchKostVO M-V sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V bezeichneten Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

Die Kosten für diese Genehmigung betrage [REDACTED]

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

IV Hinweise

IV.1 Allgemeiner Hinweis

Der vorliegend anzusetzende Prüfumfang umfasst den gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG vorgegebenen Rahmen. Ob Genehmigungen oder andere behördliche Entscheidungen anderer Fachbehörden erforderlich sind, war nicht Gegenstand der Prüfung. Dieser Bescheid entbindet die Antragstellerin nicht von ihrer Pflicht, andere möglicherweise erforderliche Entscheidungen von den dafür zuständigen Behörden einzuholen.

IV.2 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Der in dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.091/17-51 vom 01.10.2025 unter Ziffer V.1.1 enthaltene Hinweis wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Tabelle 7: Oktavspektrum V150 6.0 MW WEA 02 und WEA 04 Modus PO6000¹ (tags)

Oktavmittelfrequenz Hz	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	(8.000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	88,3	96,2	97,0	97,5	98,5	98,2	91,8	(77,6)

Tabelle 8: Oktavspektrum V150 6.0 MW WEA 02 und WEA 04 Modus SO2¹ (nachts)

Oktavmittelfrequenz Hz	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	(8.000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	86,5	93,5	96,4	93,3	95,8	95,6	90,2	(77,2)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

IV.3 Luftverkehrliche Hinweise

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:

Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

¹ Vestas, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V150-5.6/6.0 MW, Dok.Nr. 0079-9481.V14, 2025-07-03

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2018/012 (24-2/2066-c) anzugeben. Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

Im Auftrag

Luise Müller

Abteilungsleiterin



Anlage: 1 x Ausfertigung der Antragsunterlagen: BImSchG-Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 S. 3 Änderung des WEA Anlagentyps von Vestas V136 3.6 MW NH 149 m auf V150 6.0 MW NH 148 m, AZ: 1.6.2V-60.105/25-54

-
- ¹ BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- ² LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- ³ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- ⁴ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017
- ⁵ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.
- ⁶ VwKostG M-V – Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)
- ⁷ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), Zuletzt geändert durch Art. 4 GeoschutzreformG vom 11.1.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- ⁸ 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- ⁹ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010, 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
- ¹⁰ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 70), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- ¹¹ VwVfG M-V – Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Mai 2020, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und mehrfach geändert, § 27a neu gefasst sowie §§ 25a, 27b, 27c und 120a neu hinzugefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)
- ¹² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- ¹³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), Zuletzt geändert durch Art. 2 StandortförderG vom 4.2.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)
- ¹⁴ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2024 (GVOBl. M-V S. 580)